
Ausgleichserhaltende Kündigung wegen Alter/Krankheit bei Handelsvertreter-GmbH

Einer als Handelsvertreterin tätigen GmbH, die das Vertragsverhältnis aufgrund von Alter oder Krankheit ihres Gesellschafters kündigt, kann ein Ausgleichsanspruch gemäß § 89 b HGB zustehen, wenn der Handelsvertretervertrag so ausgestaltet ist, dass das Vertragsverhältnis mit der Person des Geschäftsführers steht und fällt. Alter oder Krankheit des Geschäftsführers oder Gesellschafters können bei einer Kapitalgesellschaft den Bestand des Vertretervertrages in der Regel nicht beeinflussen. Dies gilt aber nach Ansicht des OLG München dann nicht, wenn die Handelsvertretung auf den Geschäftsführer derart zugeschnitten ist, dass sie mit seiner Person steht und fällt.

Oberlandesgericht München, Urteil vom 4.12.2002 – 7 U 3474/02 rkr.

So lag es hier. Der Handelsvertretervertrag sei nämlich ganz auf den Geschäftsführer der Klägerin als Person zugeschnitten, wie aus §§ 3 und 8 deutlich hervorgeht.

Im Handelsvertretervertrag fanden sich unter anderem folgende Regelungen:

„§ 3 Persönliche Leistung, Verhinderung

(1) Der Handelsvertreter hat seine Dienste persönlich zu leisten. Er darf Hilfspersonen heranziehen.

(2) Ist der Handelsvertreter durch Unfall oder Erkrankung voraussichtlich länger als eine Woche an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, so hat er A. davon unverzüglich zu unterrichten. Entschließt sich A., aus diesem Grunde selbst oder durch einen anderen Beauftragten im Vertretungsgebiet tätig zu werden, so gehen die dadurch entstandenen Kosten ab der dritten Woche der Verhinderung mit 50 % zu Lasten des Handelsvertreters.

...

§ 8 Dauer des Vertrages, Beendigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet durch Kündigung oder durch Tod des Handelsvertreters.“

Bei dieser Ausgestaltung macht es nach Auffassung des OLG München keinen Unterschied, ob es sich um eine als Personengesellschaft geführte Vertretung handelt oder um eine personalistische GmbH. Eine derartige Unterscheidung wäre rein formalistisch. Unerheblich ist auch, ob es sich um eine 1 Mann GmbH handelt, da es lediglich darauf ankommt, ob die Handelsvertreterleistungen von einer bestimmten Person erbracht werden sollen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.